

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

**zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Bestimmung der Rehabilitationsträger nach
§ 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 7 des Neunten Buches So-
zialgesetzbuch (SGB IX) bzw. deren Spitzenorganisa-
tionen, denen vor Entscheidungen des Gemeinsamen
Bundesausschusses über die Rehabilitations-
Richtlinie nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des
Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Gelegen-
heit zur Stellungnahme zu geben ist**

Vom 19. September 2013

		Inhalt		
1	Rechtsgrundlagen			2
2	Eckpunkte der Entscheidung			2
3	Fazit			2
4	Verfahrensablauf			3
5	Anhang			4
5.1	Veröffentlichung der Aufforderung zur Meldung im Bundesanzeiger			4
5.2	Schreiben der BAR vom 21. Juni 2013			4

1 Rechtsgrundlagen

Nach § 92 Absatz 5 Satz 1 SGB V sind unter anderem die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 7 SGB IX stellungnahmeberechtigt vor Änderung der Rehabilitations-Richtlinie.

Nach 1. Kapitel § 9 Absatz 3a der VerfO ermittelt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Rehabilitationsträger, denen vor Entscheidungen des G-BA über die Rehabilitations-Richtlinie nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Hierfür findet das Verfahren zur Bestimmung der Stellungnahmeberechtigten nach den Absätzen 1 und 3 im 1. Kapitel § 9 der VerfO entsprechende Anwendung.

Zur Wahrung der Stellungnahmerechte der den unterschiedlichen sozialrechtlichen Bereichen zugeordneten Rehabilitationsträger sollen in das Stellungnahmeverfahren repräsentativ Spitzenorganisationen der Rehabilitationsträger einbezogen werden.

2 Eckpunkte der Entscheidung

Mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite des G-BA vom 29. Mai 2013 wurden die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 7 SGB IX über ihr Stellungnahmerecht informiert und auf die Gelegenheit zur Meldung hingewiesen. Als Frist zur Meldung wurden ca. 4 Wochen vorgesehen.

Rückmeldungen von Rehabilitationsträgern auf die Bekanntmachung sind nicht eingegangen.

Der G-BA geht bei fehlender Rückmeldung davon aus, dass die jeweiligen Rehabilitationsträger zum gegebenen Zeitpunkt auf ihr Stellungnahmerecht verzichten oder dieses durch eine der bereits bisher in das Stellungnahmeverfahren einbezogenen Spitzenorganisationen der Rehabilitationsträger (Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung-Spitzenverband, Deutsche Rentenversicherung Bund, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe) oder durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) als weitere stellungnahmeberechtigte Organisation nach § 92 Absatz 5 Satz 1 SGB V wahrgenommen sehen. Auf diese Annahme hat der G-BA in seiner Bekanntmachung hingewiesen.

Darüber hinaus sollen repräsentativ als weitere Spitzenorganisationen der Rehabilitationsträger die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in das Stellungnahmeverfahren einbezogen werden. Auch hierauf hat der G-BA in seiner Bekanntmachung hingewiesen.

Mit Schreiben vom 21. Juni 2013 hat die BAR bestätigt, ihr zustehendes Stellungnahmerecht auch im Interesse der Rehabilitationsträger wahrzunehmen, die von ihrem eigenen Stellungnahmerecht auch nicht über ihre in das Stellungnahmeverfahren einbezogenen Spitzenorganisationen Gebrauch machen.

3 Fazit

Als Rehabilitationsträger bzw. repräsentativ deren Spitzenorganisationen, denen vor Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Rehabilitations-Richtlinie nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 i.V.m. Absatz 5 Satz 1 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, werden folgende anerkannt:

- Bundesagentur für Arbeit
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung-Spitzenverband
- Deutsche Rentenversicherung Bund

- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

4 **Verfahrensablauf**

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand / wichtige Eckdaten
	16.05.2013	Inkrafttreten der Ergänzung zu Stellungnahmeverfahren in 1. Kapitel § 9 Absatz 3a VerfO
UA VL	29.05.2013	Beschluss über die Ermittlung der stellungnahmeberechtigten Rehabilitationsträger
	19.06.2013	Ermittlung der stellungnahmeberechtigten Rehabilitationsträger – Veröffentlichung der Aufforderung zur Meldung im Bundesanzeiger
UA VL	07.08.2013	Beschlussentwurf über die Anerkennung der Stellungnahmeberechtigungen für Rehabilitationsträger bzw. deren Spitzenorganisationen
G-BA	19.09.2013	Beschluss über die Anerkennung der Stellungnahmeberechtigungen für Rehabilitationsträger bzw. deren Spitzenorganisationen

Berlin, den 19. September 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken

5 Anhang

5.1 Veröffentlichung der Aufforderung zur Meldung im Bundesanzeiger

[wird eingefügt]

5.2 Schreiben der BAR vom 21. Juni 2013

[wird eingefügt]